

Mitteilung des Senats vom 6. Februar 2024**Gesetz zur Gewährung einer einmaligen und monatlichen Sonderzahlung in den Jahren 2023 und 2024 zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise (Bremisches Inflationsausgleichs-sonderzahlungsgesetz – BremISZG)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Gewährung einer einmaligen und monatlichen Sonderzahlung in den Jahren 2023 und 2024 zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise (Bremisches Inflationsausgleichs-sonderzahlungsgesetz – BremISZG) mit der Bitte um Beschlussfassung.

I. Inhalt des Gesetzentwurfs

Für die Tarifbeschäftigten hat die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) am 9. Dezember 2023 mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes im Rahmen der Entgelttarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst der Länder eine Tarifeinigung erzielt.

Die Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 umfasst unter anderem den Tarifvertrag Inflationsausgleich. Der Tarifvertrag Inflationsausgleich beinhaltet für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Bereich der TdL die Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung (Inflationsausgleichs-Einmalzahlung) in Höhe von 1 800 Euro sowie weitere monatliche Sonderzahlungen (Inflationsausgleichs-Monatszahlungen) für die Monate Januar 2024 bis einschließlich Oktober 2024 in Höhe von jeweils 120 Euro.

Auszubildende und Praktikantinnen sowie Praktikanten erhalten die einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleichs-Einmalzahlung) in Höhe von 1 000 Euro sowie die monatlichen Sonderzahlungen (Inflationsausgleichs-Monatszahlungen) für die Monate Januar 2024 bis einschließlich Oktober 2024 in Höhe von jeweils 50 Euro.

Bei den Sonderzahlungen handelt es sich um vom Arbeitgeber gewährte Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen

Verbraucherpreise. Gemäß § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes sind diese Leistungen steuerfrei.

Mit dem Gesetzentwurf wird das Tarifergebnis vom 9. Dezember 2023 zum Tarifvertrag Inflationsausgleich auf die Rechtsverhältnisse der bremischen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wie folgt übertragen:

Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen erhalten mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 eine einmalige steuerfreie Sonderzahlung in Höhe von 1 800 Euro (Inflationsausgleichs-Einmalzahlung). Darüber hinaus werden für die Monate Januar 2024 bis einschließlich Oktober 2024 steuerfreie Sonderzahlungen jeweils in Höhe von 120 Euro gewährt (Inflationsausgleichs-Monatszahlungen).

Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen erhalten mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 eine einmalige steuerfreie Sonderzahlung in Höhe von 1 000 Euro. Darüber hinaus werden für die Monate Januar 2024 bis einschließlich Oktober 2024 monatliche steuerfreie Sonderzahlungen jeweils in Höhe von 50 Euro gewährt.

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern wird die einmalige steuerfreie Sonderzahlung mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 sowie die monatlichen steuerfreien Sonderzahlungen in den Monaten Januar 2024 bis einschließlich Oktober 2024 unter Anwendung des jeweiligen maßgeblichen Ruhegehaltsatzes ebenfalls gewährt.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Sonderzahlungen entsprechend dem jeweiligen Teilzeitumfang. Für die Gewährung der einmaligen Sonderzahlung sind die Verhältnisse am 1. Dezember 2023 maßgebend, für die monatlich zu gewährende Sonderzahlung die Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats.

Der Gesetzentwurf sieht zudem Konkurrenzregelungen beim Zusammentreffen von Ansprüchen auf Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise aufgrund verschiedener Rechtsverhältnisse vor. Den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Freien Hansestadt Bremen sollen die Sonderzahlungen nur aus einem Rechtsverhältnis gewährt werden, um Doppelzahlungen zu vermeiden.

Die einmalige Sonderzahlung sowie die monatlichen Sonderzahlungen nach dem Bremischen Inflationsausgleichssonderzahlungsgesetz bleiben bei beamtenversorgungsrechtlichen Anrechnungsvorschriften unberücksichtigt, sodass sie den Beamtenversorgungsanspruch nicht mindern können.

Die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung sowie die Inflationsausgleichs-Monatszahlungen stellen keine allgemeinen Anpassungen der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge im Sinne des Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes dar.

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes der Länder haben am 9. Dezember 2023 neben dem Tarifvertrag (TV) Inflationsausgleich zudem vereinbart, dass die Tarifentgelte zum 1. November 2024 durch einen Betrag in Höhe von 200 Euro sowie zum 1. Februar 2025 durch eine lineare Anpassung um 5,5 Prozent angehoben werden. Auszubildende erhalten zum 1. November 2024 eine Anhebung der Ausbildungsvergütung in Höhe von 100 Euro und daran anschließend zum 1. Februar 2025 in Höhe von 50 Euro. Die Übertragung der Erhöhung der Tarifentgelte auf die Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge bleibt einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

II. Finanzielle Auswirkungen

Es sind für den Kernhaushalt, Sonderhaushalte, Eigenbetriebe, Anstalten und Stiftungen sowie Lehrpersonal und Polizei Bremerhaven Mehrausgaben im Land von rund 63,5 Millionen Euro und in der Stadt von rund 6,0 Millionen Euro zu erwarten.

III. Förmliches Beteiligungsverfahren gemäß § 93 des Bremischen Beamtengesetzes und § 48 des Bremischen Richtergesetzes

Die Spitzenverbände der Gewerkschaften im Land Bremen sowie der Deutsche Hochschulverband wurden gemäß § 93 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt. Ebenfalls beteiligt wurden nach § 48 des Bremischen Richtergesetzes die Verbände der Richterinnen und Richter im Land Bremen.

Stellung genommen zu dem Gesetzentwurf haben der Deutsche Gewerkschaftsbund DGB Bremen-Elbe-Weser, der Deutsche Beamtenbund Landesbund Bremen – dbb –, die Deutsche Feuerwehrgewerkschaft, Landesgruppe Bremen – DFeuG –, die Vereinigung der bremischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter sowie der Deutsche Hochschulverband.

Die Übertragung des Tarifabschlusses zur Inflationsausgleichs-sonderzahlung (TV Inflationsausgleich) auf die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wird von den Gewerkschaften und von der Vereinigung der bremischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter begrüßt.

Folgender Einwendung der Vereinigung bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter folgt der Senat nicht:

Die Vereinigung der bremischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter hat eine Prüfbitte an den Senat dahingehend gerichtet, ob Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die sich im Zeitraum vom 1. August 2023 bis einschließlich 31. Dezember 2023 vollständig in Elternzeit ohne Anspruch auf Dienstbezüge befunden haben, dennoch ein Anspruch auf die einmalige Sonderzahlung zugesprochen werden könne.

Der Senat hat die Einwendung der Vereinigung der bremischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter geprüft. Eine Berücksichtigung kommt nicht in Betracht. Beamtinnen oder Beamte sowie Richterinnen oder Richter erhalten während einer Beurlaubung ohne Besoldung keine Zahlungen vom Dienstherrn und bleiben daher auch von der Zahlung einer Inflationsausgleichssonderzahlung ausgenommen, soweit ihnen im Zeitraum vom 1. August 2023 bis einschließlich 31. Dezember 2023 nicht mindestens an einem Tag ein Anspruch auf Gewährung von Dienstbezügen zugestanden hat. Dies erfolgt auch im Einklang mit den Regelungen des TV Inflationausgleichs, die ebenfalls für diesen Personenkreis die Gewährung einer Sonderzahlung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise mangels Anspruch auf Tarifentgelt ausschließen.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um Beratung und Beschlussfassung des Gesetzentwurfs in erster und zweiter Lesung möglichst noch in der Februar-Sitzung.

**Gesetz zur Gewährung einer einmaligen und einer monatlichen
Sonderzahlung in den Jahren 2023 und 2024 zur Abmilderung der
Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise (Bremisches
Inflationsausgleichs-sonderzahlungsgesetz – BremISZG)**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag)
beschlossene Gesetz:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt die Gewährung einer einmaligen und einer monatlichen Sonderzahlung zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise in der Zeit vom 1. Dezember 2023 bis 31. Oktober 2024.
- (2) Die Sonderzahlungen nach diesem Gesetz erhalten
 1. Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter im Geltungsbereich des Bremischen Besoldungsgesetzes mit Ausnahme der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sowie
 2. Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen im Geltungsbereich des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes.
- (3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlichrechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Höhe und Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs auf die
einmalige Sonderzahlung

- (1) Für den Kalendermonat Dezember 2023 wird den Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern mit Anspruch auf Dienstbezüge eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 800 Euro gewährt, wenn
 1. das Dienstverhältnis am 1. Dezember 2023 bestanden hat und
 2. im Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 31. Dezember 2023 mindestens an einem Tag ein Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat.
- (2) Für den Kalendermonat Dezember 2023 wird den nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 am 1. Dezember 2023 vorhandenen Anspruchsberechtigten eine einmalige Sonderzahlung für den Monat Dezember 2023 gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltsatz und den

Anteilssätzen des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 1 800 Euro ergibt. Bei Empfängerinnen oder Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebliche Mindestruhegehaltsatz.

- (3) Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen erhalten die Sonderzahlung für den Kalendermonat Dezember in Höhe von 1 000 Euro, wenn
 1. das Anwärterinnen- oder Anwärterverhältnis am 1. Dezember 2023 bestanden hat und
 2. im Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 31. Dezember 2023 mindestens an einem Tag ein Anspruch auf Anwärterbezüge bestanden hat.
- (4) Bei Teilzeitbeschäftigung oder begrenzter Dienstfähigkeit gelten § 9 Absatz 1 und § 10 des Bremischen Besoldungsgesetzes entsprechend. Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse am 1. Dezember 2023.
- (5) Für die am 1. Dezember 2023 ohne Dienstbezüge beurlaubten oder in Elternzeit ohne Dienstbezüge befindlichen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter sind für die einmalige Sonderzahlung nach Absatz 1 die Verhältnisse der Berechtigten am letzten Tag vor Beginn der Beurlaubung oder der Elternzeit maßgeblich.

§ 3

Höhe und Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs auf die monatliche Sonderzahlung

- (1) Für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 wird den Anspruchsberechtigten nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von jeweils 120 Euro gewährt, wenn
 1. das Dienstverhältnis in dem jeweiligen Kalendermonat besteht und
 2. in dem jeweiligen Kalendermonat mindestens an einem Tag ein Anspruch auf Dienstbezüge besteht.
- (2) Für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 wird den nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 vorhandenen Empfängerinnen und Empfängern von laufenden Versorgungsbezügen neben ihren Versorgungsbezügen eine monatliche Sonderzahlung in der Höhe gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltsatz und den Anteilssätzen des Witwen-, Witwer- oder Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 120 Euro ergibt. Bei Empfängerinnen oder Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebliche Mindestruhegehaltsatz.

- (3) Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen erhalten die Sonderzahlung für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 in Höhe von jeweils 50 Euro, wenn
1. das Anwärterinnen- oder Anwärterverhältnis in dem jeweiligen Kalendermonat besteht und
 2. in dem jeweiligen Kalendermonat mindestens an einem Tag ein Anspruch auf Anwärterbezüge besteht.
- (4) Bei Teilzeitbeschäftigung oder begrenzter Dienstfähigkeit gelten § 9 Absatz 1 und § 10 des Bremischen Besoldungsgesetzes entsprechend. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats.

§ 4

Gemeinsame Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach den §§ 2 und 3

- (1) Die jeweilige Sonderzahlung wird jeder oder jedem Berechtigten nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 nur einmal gewährt; der jeweiligen Sonderzahlung steht eine entsprechende Leistung aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst der Freien Hansestadt Bremen gleich.
- (2) Die jeweilige Sonderzahlung wird jeder oder jedem Berechtigten nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 nur einmal gewährt. Beim Zusammentreffen mit einer entsprechenden Leistung aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst der Freien Hansestadt Bremen wird die Sonderzahlung mit der Maßgabe gewährt, dass
1. der Anspruch aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger vorgeht,
 2. beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Hinterbliebenenversorgung sich die Sonderzahlung nach dem Ruhegehalt bemisst und neben dem Ruhegehalt gewährt wird sowie
 3. im Übrigen der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger vorgeht.

Abweichend von Satz 2 Nummer 1 kann die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger die Gewährung der jeweiligen Sonderzahlung aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger unter Anrechnung einer entsprechenden

Sonderzahlung aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis beantragen; der Antrag bedarf der Schriftform nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches und ist an die für die Zahlung von Versorgungsbezügen zuständige Stelle bis spätestens 31. Oktober 2024 zu richten.

- (3) Die jeweilige Sonderzahlung bleibt bei der Berechnung der Zuschläge nach § 9 Absatz 2 und § 10 Absatz 1 des Bremischen Besoldungsgesetzes sowie bei sonstigen Bezügen unberücksichtigt.
- (4) Die jeweilige Sonderzahlung gilt nicht als Teil des Ruhegehaltes und bleibt bei der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften sowie bei Vorschriften über die anteilige Kürzung außer Betracht; Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.
- (5) § 16 Absatz 2 des Bremischen Besoldungsgesetzes und § 63 Absatz 2 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend.
- (6) Dem öffentlichen Dienst im Sinne der Absätze 1 und 2 steht der Dienst bei öffentlichrechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden gleich.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 in Kraft.

Begründung zum Gesetz zur Gewährung einer einmaligen und monatlichen Sonderzahlung in den Jahren 2023 und 2024 zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise (Bremisches Inflationsausgleichs Sonderzahlungsgesetz – BremISZG)

A. Allgemeiner Teil

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben im Rahmen der Entgelttarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst der Länder am 9. Dezember 2023 unter anderem den Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) abgeschlossen. Der TV Inflationsausgleich sieht für die Tarifbeschäftigten die Gewährung einer Sonderzahlung (Inflationsausgleichs-Einmalzahlung) in Höhe von einmalig 1 800 Euro, für Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des TV-L fallen, einmalig 1 000 Euro vor.

Des Weiteren sieht der TV Inflationsausgleich für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 monatlich für die Tarifbeschäftigten die Gewährung einer Sonderzahlung in Höhe von jeweils 120 Euro (Inflationsausgleichs-Monatszahlungen) und für Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des TV-L fallen, monatlich jeweils 50 Euro vor.

Da Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von den gestiegenen Verbraucherpreisen gleichermaßen betroffen sind, sind dem jeweiligen Personenkreis die Sonderzahlungen ebenfalls zu gewähren. Hierzu bedarf es einer gesetzlichen Grundlage.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Sonderzahlungen zum Inflationsausgleich auf die Empfängerinnen und Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen sowie auf Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen zeit- und wirkungsgleich zu übertragen. Es handelt sich nicht um eine allgemeine Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge im Sinne des Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes.

Bei der einmaligen Sonderzahlung sowie den monatlichen Sonderzahlungen handelt es sich um vom Arbeitgeber gewährte Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise. Gemäß § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes sind diese Leistungen steuerfrei.

Die Darstellung einer amtsangemessenen Alimentation in den Jahren 2023 bis 2025 für die bremischen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bleibt einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 Geltungsbereich

Geregelt wird der sachliche und persönliche Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Zu § 2 Höhe und Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs auf die einmalige Sonderzahlung

Absätze 1 bis 3

Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen erhalten für den Monat Dezember 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 800 Euro.

Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen erhalten für den Monat Dezember 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 800 Euro in Abhängigkeit des jeweiligen maßgeblichen Ruhegehaltsatzes.

Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen erhalten für den Monat Dezember 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 000 Euro.

Für den jeweiligen Zahlungsanspruch muss das Rechtsverhältnis am 1. Dezember 2023 (Stichtag) bestanden haben. Weiterhin muss an mindestens einem Tag in dem Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 31. Dezember 2023 ein Anspruch auf Dienst-, Anwärter- oder Versorgungsbezüge bestanden haben.

Absatz 4

Bei Teilzeitbeschäftigung oder begrenzter Dienstfähigkeit wird der Anspruch anteilig entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit gewährt. Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse am 1. Dezember 2023.

Absatz 5

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass im Falle der Beurlaubung oder einer Elternzeit am Stichtag 1. Dezember 2023 zur Berechnung der Höhe der einmaligen Sonderzahlung die Verhältnisse am letzten Tag vor Beginn der Beurlaubung oder Elternzeit maßgebend sind.

Zu § 3 Höhe und Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs auf die monatliche Sonderzahlung

Absätze 1 bis 3

Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen erhalten für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 jeweils eine Zahlung in Höhe von 120 Euro.

Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen erhalten für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 monatlich jeweils eine Zahlung in Höhe von 120 Euro in Abhängigkeit des jeweils maßgeblichen Ruhegehaltsatzes.

Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen erhalten für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 jeweils eine Zahlung in Höhe von 50 Euro.

Für den Zahlungsanspruch muss das jeweilige Rechtsverhältnis in dem jeweiligen Kalendermonat bestehen und in dem jeweiligen Kalendermonat muss an mindestens einem Tag ein Anspruch auf Dienst-, Anwärter- oder Versorgungsbezüge bestehen.

Absatz 4

Bei Teilzeitbeschäftigung oder begrenzter Dienstfähigkeit wird die Sonderzahlung anteilig entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit gewährt. Maßgebend sind die am ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats vorliegenden Verhältnisse.

Zu § 4 Gemeinsame Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach den §§ 2 und 3

Absatz 1 und 2

Durch die Konkurrenzvorschriften der Absätze 1 und 2 wird sichergestellt, dass sowohl die einmalige als auch die monatliche Sonderzahlung den Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Freien Hansestadt Bremen nur einmal gewährt wird.

Absatz 2 Satz 3 bietet Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, die gleichzeitig Ansprüche aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis haben, die Möglichkeit, auf Antrag die Sonderzahlung aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger zu erhalten. Der Antrag kann aber nur bis zum 31. Oktober 2024 gestellt werden. Auf den Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger wird die entsprechende Sonderzahlung aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis in Gänze angerechnet, sodass lediglich der darüber hinausgehende Differenzbetrag zur Auszahlung kommt. Dies verhindert eine Besserstellung der oder des Versorgungsberechtigten gegenüber den

aktiven Beschäftigten und vermeidet gleichzeitig Doppelzahlungen aus bremischen öffentlichen Kassen.

Absatz 3

Die Zahlung ist bei der Berechnung von Zuschlägen in Fällen der Altersteilzeit und der begrenzten Dienstfähigkeit nicht zu berücksichtigen.

Absatz 4

Die einmalige Sonderzahlung sowie die monatlichen Sonderzahlungen bleiben bei beamtenversorgungsrechtlichen Anrechnungsvorschriften unberücksichtigt, sodass sie den Beamtenversorgungsanspruch nicht mindern können. Ansonsten wäre der Sinn und Zweck der Sonderzahlungen, die Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise, nicht erreicht. Davon unberührt bleibt die vollständige Anrechnung der Sonderzahlung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, soweit die oder der Versorgungsberechtigte einen Antrag nach § 4 Absatz 2 Satz 3 stellt. In Fällen des § 4 Absatz 2 Satz 3 bedarf es einer Anrechnung von entsprechenden Leistungen der Sonderzahlungen, damit Doppelzahlungen aus bremischen öffentlichen Kassen vermieden werden.

Absatz 5

Soweit es entgegen § 4 zu unrechtmäßigen Zahlungen kommen sollte, sind überzahlte Sonderzahlungen in entsprechender Anwendung des § 16 Absatz 2 des Bremischen Besoldungsgesetzes beziehungsweise des § 63 Absatz 2 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes zurückzufordern.

Zu § 5 Inkrafttreten

§ 5 regelt das Inkrafttreten rückwirkend zum 1. Dezember 2023.

Anlage 1

Stellungnahme



zum Entwurf des Gesetzes zur Gewährung einer einmaligen und monatlichen Sonderzahlung in den Jahren 2023 und 2024 zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise (Bremisches Inflationsausgleichs-Sonderzahlungsgesetz – BreMISZG)

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften bedanken sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir stimmen dem Entwurf grundsätzlich zu und sehen darin, mit einer Ausnahme, die Übertragung des mit dem Tarifergebnis vom 9. Dezember 2023 vereinbarten Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich).

Zu den einzelnen Vorschriften:

Im Vergleich zum TV Inflationsausgleich beinhaltet das BreMISZG eine Benachteiligung von Beamtinnen und Beamten, die sich in Elternzeit und dazu einen Urlaub ohne Dienstbezüge gewählt haben.

- Nach § 2 Abs. 1 TV Inflationsausgleich wird die Einmalzahlung gewährt, wenn am 9. Dezember 2023 ein Beschäftigungsverhältnis bestand und in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestand.
- Nach § 2 Abs. 1 BreMISZG muss dagegen das Dienstverhältnis am 1. Dezember 2023 bestanden haben und im Zeitraum vom 1. Oktober 2023 bis zum 31. Dezember 2023 mindestens an einem Tag ein Anspruch auf Dienstbezüge bestanden haben.

Die zweite Anspruchsvoraussetzung wurde somit vom August auf den Oktober verkürzt. Damit entfällt der Anspruch auf die einmalige Sonderzahlung für die Mütter und Väter, die in diesem Zeitraum mit Urlaub ohne Dienstbezüge in die Elternzeit gingen.

Wir fordern Sie daher auf, im § 2 Abs. 1 BreMISZG das Datum „1. Oktober 2023“ durch „1. August 2023“ zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ernesto Harder

10. Januar 2024

Kontaktperson:

Daniela Teppich
Gewerkschaftssekretärin

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB-Region Bremen-Elbe-Weser
Bahnhofsplatz 22-28
28195 Bremen
Telefon: 0421 3357626

daniela.teppich@dgb.de
bremen.dgb.de

Anlage 2

Von: D enstrecht (F nanzen) (d enstrecht@f nanzen.bremen.de)
An: [REDACTED]
Gesendet: Fr 19.01.2024 08:42
Betreff: WG: [EXTERN] Ste ungnahme Gesetzentwurf BremISZG

z.K.

Von: o af.w etschorke@dbb bremen.de <o af.w etschorke@dbb bremen.de>
Gesendet: Fre tag, 19. Januar 2024 07:30
An: D enstrecht (F nanzen) <d enstrecht@f nanzen.bremen.de>
Betreff: [EXTERN] Ste ungnahme Gesetzentwurf Brem SZG

dbb andesbund Bremen
Kontorhaus Rembert str. 28
28203 Bremen

19.01.2024

Herrn

[REDACTED]
Fre e Hansestadt Bremen
Der Senator für F nanzen
Referats e tung 30 - Beamten-, Beso dungs-, Versorgungs- und Persona vertretungsrecht
Rudo f-H ferd ng-P atz 1
28195 Bremen

Sehr geehrter [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Erinnerung zur Abgabe einer Stellungnahme zum BremISZG. Da sich im Gesetzentwurf gegenüber der Zusage des Finanzsenators Fecker keine Änderung eingetreten ist, stimmen wir diesem Gesetz vollständig zu.

[REDACTED]
[REDACTED]
Herzliche Grüße

Olaf Wietschorke
Landesbundvorsitzender



Kontorhaus
Rembertistr. 28
28203 Bremen
Te 0421 700043
Mob 0172 410 6989
Ma o.af.w.etschorke@dbb-bremen.de
Web www.dbb-bremen.de

Datenschutzerklärung:
<https://www.dbb-bremen.de/mpressum-und-datenschutzerklaerung/>

Anlage 3



Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft
Landesverband Bremen

Landesgeschäftsstelle
Machandelweg 11
28755 Bremen

Tel: +49(0)176 52 12 45 49
Fax: +49(0)421 699 42 80
geschaeftsstelle-bremen@dfaug.de
www.dfaug.de

DFeuG Bremen – Machandelweg 11 – 28755 Bremen

**Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Finanzen**

████████████████████
**Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen**

per Mail: Dienstrecht@finanzen.bremen.de

Bremen, 09. Januar 2024

**Betreff: Entwurf eines Bremischen Inflationsausgleichs-sonderzahlungsgesetzes;
förmliches Beteiligungsverfahren § 93 BremBG § 48 BremRiG**

Sehr geehrter ██████████

mit Ihrem Schreiben vom 19. Dezember 2023 baten Sie uns um Stellungnahme gemäß des §93 BremBG zum Entwurf eines Bremischen Inflationsausgleichs-sonderzahlungsgesetzes.

Als Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft, der größten Vertretung der Feuerwehrbeamt:innen im Land Bremen bedanken wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Für die zeit- und inhaltsgleiche Übernahme des nun ersten Teils des Tarifabschlusses TV-L sowie Ihre damit einhergehende sehr schnelle Umsetzung der beamtenrechtlichen Regelungen möchten wir uns bei Ihnen recht herzlich bedanken.

Dass die Verhandlungsergebnisse nun so sind wie sie sind liegt nicht an Ihrem Hause, daher können wir dem Entwurf eines Bremischen Inflationsausgleichs-sonderzahlungsgesetzes vollumfänglich zustimmen.

Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft
Bundesgeschäftsstelle
Friedrichstraße 50
42655 Solingen

Sitz Solingen
Amtsgericht Wuppertal
VR30151
Steuernr.: 129/5890/0158

Vorstand (§26 BGB)
Siegfried Maier (Vors.)
Lars Wieg
Daniel Dahlke

Tel: +49(0)212 64 56 48 55
Fax: +49(0)212 64 56 48 57
geschaeftsstelle@dfaug.de
www.dfaug.de



Gerne stehe ich Ihnen jederzeit für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

René Dreimann

Landesverbandsvorsitzender

Pressesprecher

DFeuG

Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft

Landesverband Bremen

www.dfeug.de

<https://hb.dfeug.de>

r.dreimann@dfeg.de

Anlage 4

Von: Kommer, Steffen (Verwaltungsgericht Bremen) <steffen.kommer@verwaltungsgericht.bremen.de>

Gesendet: Montag, 15. Januar 2024 16:01

Betreff: AW: Entwurf eines Bremischen Inflationsausgleichs-sonderzahlungsgesetzes; förmliches Beteiligungsverfahren § 93 BremBG § 48 BremRiG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter begrüßt selbstverständlich das Vorhaben eines Inflationsausgleichs-Sonderzahlungs-Gesetzes und findet es insbesondere sehr erfreulich, dass auch Versorgungsempfänger*innen entsprechend dem Ruhehaltssatz anspruchsberechtigt sind.

Aus unserer Sicht sollte lediglich ergänzend geprüft werden, ob auch Beamt*innen und Richter*innen, die sich im maßgeblichen Zeitraum (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs) vollständig in Elternzeit oder im Urlaub ohne Dienstbezüge nach §§ 62, 62a und 64 des Bremischen Beamtengesetzes befunden haben, ein Anspruch für die Sonderzahlung 2023 zugesprochen werden könnte. Wünschenswert wäre aus unserer Sicht eine großzügigere Regelung (vgl. § 2 Abs. 3 des Bremischen Corona-Sonderzahlungsgesetzes), weil auch Kolleg*innen in den genannten Lebenslagen von gestiegenen Verbraucherpreisen betroffen waren. Eine entsprechende Berücksichtigung wäre auch in Hinblick auf die für 2024 vorgesehenen monatlichen Sonderzahlungen (§ 3 des Entwurfes) wünschenswert.

Rechtsförmlich fällt eine geringfügige – möglicherweise auch gewollte – (zeitliche) Diskrepanz zwischen § 1 Abs. 1 des Entwurfs – Inflation ab 1. Dezember 2023 soll ausschlaggebend sein – und § 2 Abs. 1, 2 Abs. 3 (jeweils Nr. 2) des Entwurfs – stellt bereits auf die Zeit ab 1. Oktober 2023 ab – ins Auge. Allerdings sollte aus unserer Sicht die letztere „großzügigere“ Regelung (Einbeziehung der Monate Oktober und November 2023) auf jeden Fall bestehen bleiben.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Steffen Kommer

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Verwaltungsgericht Bremen
Am Wall 198, 28195 Bremen
Tel.: +49 421 361- 83415

E-Mail: steffen.kommer@verwaltungsgericht.bremen.de

Internet: www.verwaltungsgericht.bremen.de

 Denken Sie an die Umwelt - bevor Sie ausdrucken!

Stellungnahme

**des Deutschen Hochschulverbandes
- Landesverband Bremen - (DHV)**

zum Entwurf eines „Gesetzes zur Gewährung einer einmaligen und monatlichen Sonderzahlung in den Jahren 2023 und 2024 zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise“

Der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Bremen - begrüßt es, dass der Inflationsausgleich, der in dem von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes abgeschlossenen Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise festgelegt wurde, in gleicher Höhe auch den Beamtinnen und Beamte der Freien Hansestadt Bremen gewährt werden soll.

Es bleibt zu hoffen, dass sich auch die allgemeine Besoldungserhöhung mindestens in gleicher Höhe am Tarifabschluss der Tarifvertragsparteien im Bereich des Tarifvertrags des öffentlichen Dienstes der Länder orientieren wird und diese Besoldungsanpassung schnellstmöglich beschlossen wird.

gez. Professor Dr. Stefan Bornholdt
DHV-Landesverbandsvorsitzender

gez. Katharina Helmig
DHV-Landesgeschäftsführerin

16. Januar 2024